



WIDEMANN SYSTEME GMBH
CAD- UND GIS-SYSTEMHAUS
WIESBADEN · HAMBURG · DÜSSELDORF · MÜNCHEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) der

Widemann Systeme GmbH,
Borsigstraße 16,
65205 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vertragliche Grundlagen	2
II.	Zustandekommen eines Vertrages	2
III.	Beschaffenheit und Bereitstellung der Software	3
IV.	Lizenzarten und Nutzungsrechte an der Software	3
V.	Gesonderte Bestimmungen für Software-as-a-Services (SaaS)	6
VI.	Schulungen	7
VII.	Wartungsvertrag	8
VIII.	Mitwirkungspflicht des Kunden	9
IX.	Gewährleistung	10
X.	Haftung	11
XI.	Vertraulichkeit und Datenschutz	12
XII.	Vergütung	13
XIII.	Laufzeit und Kündigung	14
XIV.	Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte	14
XV.	Schriftform / Salvatorische Klausel	15
XVI.	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	15

I. Vertragliche Grundlagen

1. Diese AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen zwischen der Widemann GmbH (im Folgenden: „**Widemann**“) und dem Kunden (Widemann und die Kunden im Folgenden einzeln auch: „**Partei**“ und gemeinsam: „**Parteien**“), unabhängig von Art und Umfang der Leistung sowie im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen. Die Bestimmungen dieser AGB gelten insofern auch für alle künftigen Leistungen, die Widemann ggü. dem Kunden erbringt, selbst wenn in einem späteren Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn Widemann ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Dem formalmäßigen Hinweis auf eigene AGB des Kunden oder eines Dritten wird seitens Widemann hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Gegenstand dieser AGB ist insbesondere die Bereitstellung bzw. Lieferung von Standardsoftwarepaketen (im Folgenden einheitlich auch: „**Software**“) und soweit vereinbart, deren Wartung sowie diesbezüglich ergänzende Leistungen, wie z.B. Schulungen. Der Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Widemann definierten Leistungsumfang (vgl. Ziff. II).
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung, gehen die Bestimmungen des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung vor.
5. Sollten die Lizenzbestimmungen für ggf. lizenzierte Fremdsoftware (hierzu auch unter Ziff. IV 7) ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter der Fremdsoftware und dem Kunden vorsehen, so wird der Kunde auf diesen Umstand über die entsprechenden Lizenzbedingungen gesondert hingewiesen. Der Vertrag über die Fremdsoftware wird sodann allein zwischen diesen Vertragsparteien geschlossen und es gelten in diesem bilateralen Vertragsverhältnis ausschließlich der Bestimmungen des Anbieters.

II. Zustandekommen eines Vertrages

1. Die Angebote von Widemann sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot selbst nichts anderes ergibt oder die Verbindlichkeit mindestens in Textform vereinbart worden ist.
2. Die Bestellung des Kunden ist ein für diesen bindendes Angebot. Widemann kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von einer (1) Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

III. Beschaffenheit und Bereitstellung der Software

1. Der Kunde ist berechtigt, die von Widemann im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software einschließlich der zugehörigen Anwenderdokumentation in elektronischer ausdrückbarer Form und in deutscher Sprache (im Folgenden: „**Dokumentation**“) sowie ggf. im Lieferumfang enthaltene Fremdsoftware unter den in diesen AGB vereinbarten Bedingungen zu nutzen (hierzu insbesondere die Bestimmungen für die jeweiligen Lizenzarten unter Ziff. IV).
2. Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Vertragsschluss gültige Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Die Leistungsbeschreibung steht dem Kunden innerhalb der Software und/oder unter dem folgenden [Link](#) zur Verfügung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet Widemann nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Widemann, oder von Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, Widemann hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien hinsichtlich der Software bestehen ausschließlich dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind und die aus einer solchen Garantie für Widemann resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festgelegt wurden.
3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software und darüber, dass die Software den eigenen betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht, informiert.
4. Der Quellcode der Software sowie der ggf. enthaltenen Fremdsoftware ist nicht Vertragsgegenstand.
5. Nach Vertragsschluss übermittelt Widemann dem Kunden Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation (im Folgenden: „**Bereitstellung**“). Mit diesen Zugangsdaten hat der Kunde die Möglichkeit, die Software über die Webseite von Widemann herunterzuladen. Im Falle von SaaS (vgl. Ziff. V) erfolgt die Bereitstellung mit der Installation der Software auf dem virtuellen Datenserver im Rechenzentrum. Nach der Installation übermittelt Widemann dem Kunden die für die Nutzung der Software erforderlichen Zugangsdaten. Mit diesen Zugangsdaten hat der Kunde die Möglichkeit, die Software über seinen Internetzugang zu nutzen.

IV. Lizenzarten und Nutzungsrechte an der Software

1. Widemann bietet die Software und/oder die mitlizenzierte Fremdsoftware auf Basis verschiedener Lizenzarten an. Soweit dies in den Lizenzbestimmungen für die Fremdsoftware (hierzu unter Ziff. I 5 und Ziff. IV 7) nicht abweichend geregelt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Software auch für die Fremdsoftware. Im Falle der Nutzung von „WS LANDCAD Planhub“ als SaaS-Lösung (vgl. Ziff. V), ist ergänzend die Installation der aktuellsten Version von LANDCAD bei dem Kunden notwendig.

2. Sofern eine Lizenzart an bestimmte Anforderungen geknüpft ist, muss diese durch den Kunden zumindest vor Vertragsschluss nachgewiesen werden (z. B. bei Studierenden die Immatrikulationsbescheinigung). Mit Ausnahme eines etwaig im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eingeräumten Umfangs, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten für alle Lizenzarten – sofern nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend beschrieben – einheitlich die Bestimmungen dieser AGB.
3. Im Falle eines Softwarekaufs erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eingeräumten Umfangs. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung stehen sämtliche etwaig von Widemann übergebene Datenträger, Dokumentationen oder sonstige Vertragsgegenstände unter Eigentumsvorbehalt. Darüber hinaus erhält der Kunde bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung lediglich ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich beschränktes Recht zur Nutzung der Software. Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, erlischt dieses zeitlich befristete Nutzungsrecht. Der Softwarekauf wird auch für die folgende Lizenzart angeboten:

Lizenz für Bildungseinrichtungen: Diese Lizenz bietet Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Schulen, Handwerkskammern) die Möglichkeit, die Lizenz für Bildungszwecke zu nutzen.

4. Im Falle einer Softwarermiete erhält der Kunde ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränktes Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eingeräumten Umfangs.
5. Bei einer Testlizenz erhält der Kunde ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich auf die Laufzeit der Testlizenz beschränktes Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eingeräumten Umfangs. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Testlizenz eine Laufzeit von einundzwanzig (21) Tagen, beginnend mit der Bereitstellung. Eine Testlizenz darf von dem Kunden ausschließlich zur Prüfung der Eignung der Software für den vorgesehenen Einsatz genutzt werden.
6. Bei einer Ausbildungslizenz enthalten die jeweils Berechtigten (z. B. Schüler, Studenten) ein nicht ausschließliches (einfaches), grundsätzlich auf ein Vertragsjahr beschränktes, Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung eingeräumten Umfangs. Sofern die Legitimation bzw. Berechtigung nicht mehr besteht, spätestens aber nach Ablauf des Vertragsjahres, endet die Lizenz automatisch. Um die Lizenz auch nach Ablauf eines Vertragsjahres weiter nutzen zu können, muss diese – unter Nachweis der weiterhin bestehenden Legitimation – für die Folgezeit neu beantragt werden. Die Lizenz erlaubt die Nutzung der Software nur im Rahmen, für die Dauer und zum Zwecke der persönlichen Ausbildung und schließt folglich insbesondere jede gewerbliche Nutzung aus.

7. Die Software verwendet ggf. Open-Source-Software und sonstige Fremdsoftware. Die Fremdsoftware ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt ggf. eigenen Lizenzbedingungen, welche den Bestimmungen dieser AGB vorgehen. Die verwendeten Open-Source-Software- und Fremdsoftware-Komponenten und deren jeweilige Lizenzbedingungen werden von Widemann – sofern erforderlich – vor Vertragsschluss bereitgestellt. Soweit dies in den Open-Source-Lizenzbedingungen ausgeschlossen ist, wird für die Verschaffung von Nutzungsrechten an Open-Source-Software keine Lizenzgebühr erhoben. Die zwischen den Parteien nach Maßgabe des Vertrags vereinbarte Vergütung erstreckt sich daher grundsätzlich nicht auf die Open-Source-Software.
8. Der Kunde ist bei einer Kauflizenz berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Auf der erstellten Sicherungskopie wird der Kunde (i) den Vermerk „Sicherungskopie“, (ii) einen Urheberrechtsvermerk von Widemann und (iii) die erforderlichen Urheberrechtsvermerke für die Fremdsoftware sichtbar anbringen.
9. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Fremdsoftware-Lizenzbedingungen vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Widemann dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt hat.
10. Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Widemann berechtigt.
11. Sofern nicht abweichend vereinbart, erwirbt der Kunde im Rahmen der Mängelbeseitigung an geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software dieselben Rechte wie an der Standardsoftware. Dies gilt für die Leistungen an der Software im Rahmen der Wartung – sofern eine solche vereinbart wurde – entsprechend.
12. Soweit Dritte gegen den Kunden innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziff. IX 5 berechnete Ansprüche wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten an von Widemann erbrachten und von dem Kunden vertragsgemäß genutzten Leistungen geltend machen, gelten die nachfolgenden Regelungen:
 - a. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie von Dritten Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
 - b. Widemann kann nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche übernehmen, soweit der Kunde Widemann unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet, Widemann alle zur Anspruchsabwehr erforderlichen Informationen mitteilt und Widemann sonstige angemessene und zumutbare Unterstützung gewährt. Für den Fall, dass Widemann die Abwehr übernehmen möchte, die Anspruchsabwehr aus Rechtsgründen indes dem Kunden vorbehalten bleibt, wird der Kunde die Anspruchsabwehr nach Weisung von Widemann vornehmen. Widemann wird dem Kunden unverzüglich Vorgaben zur Abwehr solcher Ansprüche erteilen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist und nach erneuter Aufforderung durch den Kunden, wird der Kunde die Ansprüche nach eigenem Ermessen abwehren. Widemann bleibt in jedem Fall die Entscheidung über eine vergleichsweise Einigung vorbehalten.

- c. Widemann wird dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abwehr derartiger Ansprüche entstandenen Kosten ersetzen, soweit der Kunde die Abwehr auf Weisung von Widemann oder, soweit solche Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig durch Widemann erteilt wurden, im eigenen Ermessen betrieben hat. Soweit der Anspruchsteller dem Kunden Kosten erstattet, sind diese Widemann zurückzugewähren.
- d. Widemann stellt den Kunden nach Maßgabe dieser Ziff. IV 12 d von allen rechtskräftig festgestellten oder sich aus einem im Einvernehmen mit Widemann geschlossenen Vergleich ergebenden Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Haftung gemäß Ziff. X frei.
- e. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten kann Widemann auf eigene Kosten die Software ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

V. Gesonderte Bestimmungen für Software-as-a-Services (SaaS)

1. Im Falle von SaaS werden die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten von einem von Widemann beauftragten Rechenzentrum bereitgestellt.
2. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn von Widemann eingerichteten virtuellen Datenserver die durch die Nutzung von der Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten zu speichern und auf diese im Rahmen der Nutzung der Software zuzugreifen. Widemann stellt dem Kunden auf dem virtuellen Datenserver Speicherplatz zur Verfügung.
3. Widemann verpflichtet sich, die gespeicherten Inhalte regelmäßig und ordnungsgemäß zu sichern, um die Wiederherstellung im Verlustfalle zu gewährleisten. Der regelmäßige Sicherungszyklus beträgt vierundzwanzig (24) Stunden. Die jeweilige Datensicherung wird für eine Dauer von einer Woche gespeichert.
4. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte zu speichern. Zudem wird der Kunde ein dem Stand der Technik entsprechendes Virenschutzprogramm einsetzen und insbesondere vor dem Versenden von Daten an Widemann bzw. den Server diese auf Viren prüfen.
5. Widemann überlässt dem Kunden die Software am Übergabepunkt (Endpunkt des VPN Tunnels im Rechenzentrum) mit einer Gesamtverfügbarkeit von 97 % im Jahr, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit pro Jahr} - \text{Ausfallzeit}) / \text{Gesamtzeit} * 100$$

6. Wartungszeiten sowie etwaige Nichtverfügbarkeiten an gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen, sind nicht Teil der Ausfallzeit. Zu geplanten Wartungszeiten erhält der Kunde eine Vorabinformation. Diese erfolgt in der Regel zwei (2) Werktage vor der geplanten Maßnahme. Mehrere Wartungsfenster, z. B. in einer Woche an zwei Tagen jeweils zwei (2) Stunden, können auch einheitlich angekündigt werden. Ad hoc Wartungszeiten, die aufgrund von u. a. Behebung von kritischen Sicherheitslücken oder Behebung von kritischen, funktionalen Einschränkungen innerhalb der Software erforderlich werden, werden so zeitnah wie möglich angekündigt und erfolgen ggf. auch nach 18.00 Uhr.
7. Widemann ist berechtigt, bei einem Wechsel des Rechenzentrums oder technologischen Weiterentwicklungen den Inhalt der Serviceleistungen anzupassen, sofern der vereinbarte Leistungsumfang nicht unterschritten wird. Über geplante Änderungen wird Widemann den Kunden spätestens zwei (2) Monate vor deren Umsetzung in Kenntnis setzen.
8. Ergänzende Pflegeleistungen der Software bestimmen sich nach Maßgabe der Ziff. VII.
9. Die in diesen AGB, insbesondere unter Ziff. VIII, genannten Mitwirkungspflichten finden insoweit entsprechend Anwendung, als diese nach ihrem Sinn und Zweck auch auf die Leistungserbringung bei SaaS Anwendung finden. Insofern hat der Kunde beispielsweise für das Hosting keine funktionsfähige Hard- und Softwareumgebung bereitzustellen und die Datensicherung (in der Cloud) sowie die Installation von Jahres-Updates und Service-Packs obliegen Widemann. Allerdings ist im Falle der Nutzung von „WS LANDCAD Planhub“ die Installation der aktuellsten Version von LANDCAD bei dem Kunden notwendig.
10. Sofern der Kunde auch nach Beendigung der Nutzungsberechtigung Zugriff auf seine Daten benötigt, hat er dies Widemann vorab rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf Nachfrage des Kunden können die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Aufbewahrung, Überführung und/oder Retransition von Daten durch Widemann schließen. Für sämtliche Unterstützungsleistungen, wie z. B. die Bereitstellung der Daten auf einem separaten Datenträger, erhält Widemann eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Preisliste von Widemann.

VI. Schulungen

1. Widemann vermittelt dem Kunden – sofern vereinbart –im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die Software auf Anwenderebene zu nutzen. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen die Schulungen Online. Die Teilnehmer des Kunden müssen über gute Kenntnisse im PC-Bereich verfügen. Die Anzahl und die Dauer der Schulungen sowie ein etwaig begrenzter Teilnehmerkreis ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
2. Der konkrete Termin für eine vereinbarte Schulung ist – soweit im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung noch nicht erfolgt – zwischen den Parteien mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich oder via E-Mail abzustimmen. In diesem Zusammenhang werden die Parteien auch die Anzahl der Teilnehmer sowie die für die Onlineschulung erforderliche Drittsoftware festlegen.

3. Für die Schulungen gelten ggf. gesonderte Vertragsbestimmungen, auf welche der Kunde im Rahmen der Buchung gesondert hingewiesen wird. Soweit dies in den gesonderten Vertragsbestimmungen nicht abweichend geregelt ist, gelten diese AGB auch für die Schulungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den gesonderten Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen dieser AGB gehen die gesonderten Vertragsbestimmungen vor.

VII. Wartungsvertrag

1. Gegenstand des Wartungsvertrags ist:
 - a. ein Update-Service in Form von
 - i. Jahres-Update, d. h. jährliche Bereitstellung der neuesten Programmversion) sowie
 - ii. Service-Packsund
 - b. Unterstützungsleistungen in Form eines Kundensupports (telefonisch oder via E-Mail)
2. Die Unterstützungsleistung umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind (insbesondere Patches und Workarounds). Die konkreten Ausführungen der Fehlerbehandlung stehen im Ermessen von Widemann.
3. Sonstige Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Funktionen der Software, sowie Installations-, Konfigurations- und Schulungsleistungen sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrags.
4. Der Wartung unterliegt die Software nur in der aktuellen Version nach Maßgabe des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung sowie der nach Maßgabe des Wartungsvertrags sodann jeweils aktuellsten Version.
5. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht oder z. B. darauf beruht, dass
 - a. die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Systemvoraussetzungen nicht gerecht werden,
 - b. der Kunde oder Dritte Veränderungen an der Software vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes (b) aufgrund des Vertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Widemann berechtigt zu sein, oder
 - c. der Kunde oder Dritte eine Fehlbedienung vorgenommen oder Systemparameter falsch gesetzt haben(im Folgenden: „**Scheinfehler**“), so trägt der Kunde die im Zuge der Fehleranalyse bei Widemann entstandenen Kosten gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Preisliste von Widemann, es sei denn, der Kunde konnte das Vorliegen des Scheinfehlers auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen.

6. Widemann wird die Leistungen nach dieser Ziff. VII innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:

Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 17.00 Uhr sowie

Freitag zwischen 09.00 Uhr und 16:00 Uhr.

Die Servicezeiten gelten nicht vom 24.12 bis zum 01.01. sowie an gesetzlichen Feiertagen in Deutschland und/oder am Sitz von Widemann.

VIII. Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde erbringt auf eigene Kosten und Gefahr die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen, um Widemann die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu ermöglichen. In Abhängigkeit von den von Widemann zu erbringenden Leistungen erbringt der Kunde insbesondere die folgenden Mitwirkungs- oder Beistelleistungen:
 - a. Überlassung und Rechteeinräumung hinsichtlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen;
 - b. Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel und Ermöglichung des Zugangs;
 - c. Bereitstellung der erforderlichen Daten, Testpläne und Testdaten sowie ggf. der Aufbau einer Testumgebung;
 - d. Bereitstellung und Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung.
2. Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von Widemann an der Software eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis dokumentieren. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.
3. Sofern und soweit der Kunde Widemann nicht ausdrücklich vorab in Kenntnis setzt, darf Widemann stets davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden gesichert wurden, bevor Widemann mit diesen in Berührung kommt.
4. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der Widemann dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
5. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Leistungsgegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen von Widemann nicht vertragsgemäß ausgeführt werden und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes.
6. Der Kunde trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Software-Fehlern. Hierzu gehören insbesondere ein Fehlerbericht, ein Systemprotokoll und die Angabe der Eingabe- und Ausgabedaten.

7. Widemann ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags genutzt wird. Zu diesem Zweck wird der Kunde entsprechende Auskunft erteilen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software.

IX. Gewährleistung

1. Soweit Widemann aufgrund des Vertrags Leistungen erbringt, die der Gewährleistung unterliegen, gelten für Sach- und Rechtsmängel (im Folgenden einheitlich: „**Mängel**“) an den von Widemann erbrachten vertraglichen Leistungen die nachfolgenden Bestimmungen:
2. Widemann weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software in technischer Hinsicht vollständig fehlerfrei zu erstellen. Der Kunde wird die Software unmittelbar nach der Bereitstellung untersuchen und Widemann offensichtliche Fehler unverzüglich mitteilen.
3. Sachmängel sind vom Kunden stets detailliert, insbesondere unter Angabe der Symptome und Auswirkungen, zu beschreiben. Dabei soll die Mängelrüge die Reproduzierbarkeit des Sachmangels ermöglichen. Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, hat die Mängelrüge in Schriftform oder unter Anwendung des bei Widemann üblichen Ticket-Systems zu erfolgen.
4. Widemann ist grundsätzlich Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb jeweils angemessener Frist zu gewähren. Widemann ist dabei nach eigenem Ermessen zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde ggf. einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Der Kunde gewährt Widemann zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl von Widemann unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab Leistungserbringung bzw. Bereitstellung, soweit sich – im Falle eines Mietvertrags – aus den mietrechtlichen Vorschriften keine Abweichungen ergeben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden sowie bei Garantien oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung von Widemann für anfängliche Mängel nach § 536a BGB Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen – es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Ansonsten besteht ein Schadensersatzanspruch des Kunden für anfängliche Mängel nur, wenn Widemann deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten hat.
7. Die vorgenannten Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht: für Mängel, die darauf beruhen, dass der Kunde oder Dritte Veränderungen an den Leistungen vorgenommen haben, ohne hierzu (a) kraft Gesetzes, (b) aufgrund des Vertrags oder (c) aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Widemann berechtigt zu sein.
8. Im Falle einer Softwaremiete ist Widemann während der Vertragslaufzeit lediglich zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software (vgl. Ziff. III), d. h. zur Instandhaltung, verpflichtet. Etwaige sonstigen Pflichten von Widemann ergeben sich – sofern vereinbart – aus dem Wartungsvertrag.

9. Der Rücktritt, sofern entsprechend der jeweiligen Vertragstypologie gesetzlich vorgesehen, wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. Widemann ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweidlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.
10. Hat der Kunde Widemann wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Widemann nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von Widemann grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen Widemann entstandenen angemessenen Aufwand zu ersetzen.
11. Soweit der Vertragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung allein auf die konkrete Änderung oder Ergänzung.

X. Haftung

1. Die Haftung von Widemann – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist wie folgt beschränkt:
 - a. Unbeschränkte Haftung: Widemann haftet unbeschränkt:
 1. in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 2. bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 3. nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, oder
 4. im Rahmen einer von Widemann ausdrücklich und schriftlich als solche übernommenen Garantie.
 - b. Haftung für Kardinalpflichtverletzungen: Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer X 1 ist die Haftung von Widemann für leicht fahrlässige Verletzungen von Kardinalpflichten auf den Schaden begrenzt, der für diese Art von Leistung typisch und für Widemann bei Vertragsschluss vorhersehbar war.
2. Widemann haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer X 1.
3. Die Haftung von Widemann nach Ziff. X 1 a und bei Vorsatz verjährt in den gesetzlichen Fristen. In allen anderen Fällen verjährt die Haftung von Widemann innerhalb eines (1) Jahres ab Bereitstellung der Software oder Erbringung der Leistung. Es gilt § 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Organen von Widemann.
5. Im Falle einer Inanspruchnahme von Widemann ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Eine unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und Hackerangriffe, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

6. Keine der Parteien haftet bei Ereignissen höherer Gewalt. Höher Gewalt bezeichnet jedes Ereignis, das sich der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien entzieht, einschließlich u. a. nationale Arbeitsstreiks (mit Ausnahme von Streiks oder Arbeitskonflikten, die nur von der Belegschaft der betreffenden Partei oder eines Teils davon oder von der Belegschaft ihrer Vertreter oder Subunternehmer ausgehen oder diese betreffen), Krieg, Terrorakte, Überschwemmungen, Erdbeben oder zivile Unruhen, einschließlich Blockaden, Pandemie oder Epidemie, Streiks, die in jedem Fall vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und sich der angemessenen Kontrolle der betreffenden Partei oder ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer entziehen. Als Fälle höherer Gewalt sind auch Angriffe auf Rechnersysteme von außen anzusehen, die nach dem Stand der Technik nicht mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand abgewehrt werden können und die das betroffene Rechnersystem funktional nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

XI. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle sonstigen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über die Software, betriebliche Abläufe und sonstiges Know-how.
2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
 - a. dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b. bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags beruht, oder
 - c. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig oder möglich, wird der zur Offenlegung Verpflichtete die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
3. Die Parteien werden nur solchen Beschäftigten und/oder sonstigen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen des Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Diese Verpflichtung auf die Geheimhaltung muss, soweit hinsichtlich der Beschäftigten arbeitsrechtlich zulässig, auch nach Beendigung der Tätigkeit fortgelten. Ungeachtet dessen sind sämtlichen verpflichteten Beschäftigten und sonstigen Personen nur diejenigen vertraulichen Informationen offenzulegen, die diese für die Leistungserbringung kennen müssen.
4. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Stands der Technik und – soweit personenbezogene Daten betroffen sind – konkret nach Maßgabe von Art. 32 DSGVO, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten treffen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einsetzen.

5. Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit gilt unbefristet und unabhängig von einer etwaigen Beendigung des Vertrags fort.
6. Die Parteien beachten die Grundsätze nach Art. 5 DSGVO und gestalten ihre innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), entspricht.

XII. Vergütung

1. Die Test- und Ausbildungslizenz wird kostenlos bereitgestellt.
2. Rechnungen (für z. B. Lizenzgebühren) sind binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt insofern mit Fälligkeit automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
3. Soweit Leistungen nach Aufwand berechnet werden, gelten die zum Leistungsbeginn aktuellen Preise von Widemann. Spesen und Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, die Widemann in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen, sind nach entsprechendem Nachweis vom Kunden zu erstatten. Widemann wird die Leistungen/Kosten jeweils zum Monatsanfang für den jeweils vorangegangenen Monat in Rechnung stellen.
4. Vergütungspauschalen für die von Widemann zu erbringenden Leistungen (z. B. Softwaremiete, Wartung) werden jährlich berechnet und sind jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus fällig. Sofern eine Softwaremiete und eine Wartung vereinbart wird, wird diesbezüglich einheitlich eine Pauschale (d. h. für die Softwaremiete kombiniert mit der Wartung) erhoben.
5. Widemann ist berechtigt, eine Vergütungspauschale bei der Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen, bei veränderten Marktbedingungen oder bei Veränderungen in den Beschaffungskosten mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen. Bei dieser Anpassung wird Widemann auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. Bei einer Erhöhung von mehr als fünf (5) % ist der Kunde berechtigt, den von der Erhöhung betroffenen Teil des Vertrags mit einer Frist von einem (1) Monat zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Widemann wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen, ohne jedoch zur Offenlegung der Kalkulation verpflichtet zu sein.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.

XIII. Laufzeit und Kündigung

1. Jeder Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft (zu den Voraussetzungen siehe Ziff. II).
2. Für Dauerschuldverhältnisse, die nicht automatisch enden (z. B. bei einem Softwaremietvertrag gemäß Ziff. IV 4 und/oder einem Wartungsvertrag gemäß Ziff. VII), gilt was folgt: Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von einem (1) Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein (1) Jahr am Ende der ersten und jeder weiteren Laufzeit, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten vor dem Ende der laufenden Laufzeit gekündigt wird.
3. Sofern eine Softwaremiete und eine Wartung vereinbart wird, gilt eine einheitliche Laufzeit als vereinbart und die Kündigung (vgl. Ziff. XIII 2) kann entsprechend nur einheitlich, d. h. für die Softwaremiete und zugleich für die Wartung, erklärt werden.
4. Soweit es sich nach Maßgabe des jeweiligen Angebots um abgrenzbare Teile der Software, d. h. z. B. einzelne Pakete, Module oder User, handelt, sind diese nach Maßgabe der Kündigungsregelungen in dieser Ziff. XIII auch einzeln kündbar.
5. Soweit die Parteien nach Abschluss des Vertrags weitere Leistungen (z. B. zusätzliche Pakete, Module oder User) vereinbaren, gilt für diese neuen Leistungen ebenfalls eine Mindestvertragslaufzeit von einem (1) Jahr. Im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen in dieser Ziff. XIII.
6. Dauerschuldverhältnisse können zudem von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Widemann kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung länger als zwei (2) Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde – nach schriftlicher Abmahnung – weiter schuldhaft gegen eine Bestimmung dieser AGB oder sonstiger individualvertraglicher Vereinbarungen verstößt.
7. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

XIV. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

1. Der Kunde darf Ansprüche gegen Widemann nur nach schriftlicher Zustimmung von Widemann auf Dritte übertragen. Die Regelung in § 354 a HGB bleibt unberührt.
2. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

XV. Schriftform / Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung dieser Klausel. Der Vorrang der Individualabrede bleibt hiervon unberührt.
2. Die Parteien kommen überein, dass elektronische Signaturen (wie nachstehend definiert) die gleiche Rechtskraft und Wirkung haben wie der Austausch von Originalunterschriften. E-Signaturen sind Unterschriften, die aus einem oder mehreren Buchstaben, Zeichen, Ziffern oder anderen Symbolen in digitaler Form bestehen, die in das elektronische Dokument integriert, diesem beigelegt oder mit ihm verbunden sind, und die (i) für die Person, die die Unterschrift leistet, eindeutig sind; (ii) die Technologie oder das Verfahren, mit dem die Unterschrift geleistet wird, unter der alleinigen Kontrolle der Person steht, die die Unterschrift leistet; (iii) die Technologie oder das Verfahren kann zur Identifizierung der Person verwendet werden, die die Technologie oder das Verfahren verwendet; und (iv) die elektronische Signatur kann mit einem elektronischen Dokument so verknüpft werden, dass festgestellt werden kann, ob das elektronische Dokument geändert wurde, seit die elektronische Signatur in das elektronische Dokument aufgenommen, diesem beigelegt oder mit ihm verbunden wurde.
3. Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am ehesten nahekommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in diesem Vertrag.

XVI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist der Sitz von Widemann.
